

von Jugendklubs der FDJ wurde in der Jugendklubarbeit eine neue Stufe erreicht. Die Jugendklubs der FDJ sind Gemeinschaften des sozialistischen Jugendverbandes, die von Grundorganisationen, Orts-, Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ gebildet und politisch angeleitet werden. Träger dieser Klubs können staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, vor allem Kultureinrichtungen, sowie gesellschaftliche Organisationen sein.

Die Jugendklubs der FDJ fördern und verwirklichen vielfältige Initiativen und Aktivitäten der Jugendlichen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie sind Stätten des geistig-kulturellen Lebens, der weltanschaulichen Bildung und Erziehung, der Unterhaltung und Geselligkeit sowie der künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, wehrsportlichen und touristischen Betätigung der Jugend. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des kulturellen Lebensniveaus und zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise der jungen Generation.

In den Jugendklubs der FDJ wirken FDJ-Klubräte als wichtigste Form der aktiven Teilnahme und der eigenverantwortlichen Gestaltung des Klublebens durch die Jugendlichen. Die FDJ-Klubräte sind die kollektiven Leitungen in den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ. In den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs sind die FDJ-Klubräte Beratungsorgane des Leiters und wirken aktiv an der Leitung und Planung der Jugendklubarbeit in diesen Einrichtungen mit.

Die Jugendklubs der FDJ werden von den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke registriert. Mit der Registrierung werden die Jugendklubs staatlich anerkannt.

Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise unterstützen die Jugendklubs der FDJ insbesondere über die Kreiskabinette für Kulturarbeit. Der Leiter der Kreiskonsultationsstelle für Jugendklubarbeit beim Kreiskabinettt wirkt in der von einem Sekretär der Kreisleitung der FDJ geleiteten Kreisarbeitsgemeinschaft Jugendklubs der FDJ als Sekretär dieser Arbeitsgemeinschaft.

In den Jugendklubs der FDJ wie überhaupt im Kulturleben der Jugend nehmen Diskothekveranstaltungen einen wichtigen Platz ein.⁵⁰ Sie sind durch ihre Vielfalt und Variabilität gut geeignet, den differenzierten Bedürf-

nissen der Jugendlichen nach Unterhaltung gerecht zu werden.

Kulturelle Veranstaltungen sind nach der VO über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30. 6.1980 (GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235) sowie der VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vielfältigkeitsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17.3.1955 (GBl. I 1955 Nr. 37 S.313, Ber. GBl. I 1955 Nr. 43 S. 364) erlaubnis- bzw. anmeldepflichtig. Schallplattenunterhalter in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit bzw. als Amateure benötigen eine Zulassung bzw. Spielerlaubnis des Fachorgans Kultur des zuständigen Rates.⁵¹

Bessere Bedingungen für die Durchführung von Jugendveranstaltungen wurden mit der AO über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 1. 9.1983 (GBl. I 1983 Nr. 28 S. 265) sowie mit der AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27.1.1975 (GBl. I 1975 Nr. 12 S. 217) geschaffen. Danach sind Leiter von Gaststätten und Hotels, von Kultur- und Klubhäusern sowie Betriebsgaststätten verpflichtet, kontinuierlich Jugendveranstaltungen durchzuführen, die der Förderung sozialistischer Lebensgewohnheiten und einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend dienen. Mit vielseitigen Veranstaltungen soll den Bedürfnissen der Jugendlichen nach Tanz, Unterhaltung und Geselligkeit entsprochen werden. Die Jugendlichen sind in die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und den B GL der Betriebe einzubeziehen. Auf diesen Veranstaltungen sollen alkoholfreie bzw. alkoholarme Getränke angeboten werden. Im Interesse einer breiten Teilnahme der Jugend wurden niedrige Eintrittspreise für verschiedene Jugendtanzveranstaltungen und -konzerte verbindlich festgelegt. Die zuständigen Organe des Staatsapparates haben die Aufgabe, die verantwortlichen Leiter bei der Verwirklichung der genannten Aufgaben zu unterstützen und zu kontrollieren.

50 Vgl. AO über Diskothekveranstaltungen - Diskothekordnung - vom 15. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 38 S.401, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 24. 5.1976, GBl. I 1976 Nr. 23 S. 309.

51 Vgl. AO über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst - Zulassungsordnung Unterhaltungskunst - vom 21.6.1971, GBl.-Sdr. Nr. 708 S. 7.